

Die Unterbehörden werden angewiesen, auf Beachtung dieses Verbots streng zu halten und die Daviderhandelnden zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
 Rudolstadt, den 27. Sept. 1842.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
 Hänniger.

wird mit Höchster Genehmigung auch auf die Fürstl. Unterherrschaft ausgedehnt, jedoch für den Umfang der Lehren auf die Uebertretung des fr. Verbots eine Strafe von Einem Thaler hiemit festgesetzt.

Rudolstadt, den 8. Januar 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.
 Dr. v. Bertrab.

K. K. Vater.

M IV. G e s e z

vom 14. Januar 1859, die Nichterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf die Zeit vom 1. März bis 31. December 1859 betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen hiernit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Classen- und classificirte Einkommensteuer wird auf die Zeit vom 1. März bis 31. December d. J. nicht erhoben.

§. 2.

Unser Finanz-Collegium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels und Unserer Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. Januar 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

Dr. v. Bertrab.

v. Ketscholdt. v. Bamberg.